

Wolf-Dieter Busch  
Talstr. 10  
35428 Oberkleen

---

Wolf Busch, Talstr. 10, 35428 Oberkleen

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Oberkleen, 5. August 2009

---

Verfassungsbeschwerde gegen Zugangerschwerungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren, Hohes Gericht,  
ich beschwere mich über das Zugangerschwerungsgesetz.

**Beschwerdegegenstand:** Einschränkung meiner Informationsfreiheit. Ich berufe mich auf Grundgesetz Artikel 5, Abschnitt 1, Satz 1, das mir freien Zugang zu Information garantiert:

*Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.*

Grundgesetz Artikel 5, Abschnitt 1, Satz 3 lautet:

*Eine Zensur findet nicht statt.*

§ 1 Abschnitt 1 Satz 1 Zugangerschwerungsgesetz sieht vor, dass das Bundeskriminalamt eine Liste von zu sperrenden Internetseiten führt:

*Das Bundeskriminalamt führt eine Liste über vollqualifizierte Domainnamen, Internetprotokoll-Adressen und Zieladressen von Telemedienangeboten, die Kinderpornographie nach § 184b des Strafgesetzbuchs enthalten oder deren Zweck darin besteht, auf derartige Telemedienangebote zu verweisen (Sperrliste).*

§ 2 Abschnitt 1 Zugangerschwerungsgesetz verpflichtet meinen Internet-Provider, die Seiten dieser Liste unzugänglich zu machen:

*Diensteanbieter nach § 8 des Telemediengesetzes, die den Zugang zur Nutzung von Informationen über ein Kommunikationsnetz für mindestens 10000 Teilnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte ermöglichen, haben geeignete und zumutbare technische Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Telemedienangeboten, die in der Sperrliste aufgeführt sind, zu erschweren.*

Das Internet ist als ursprünglich militärische Entwicklung optimiert auf zuverlässige Funktion auch im Störfall. Eine Internetseite ist ein Element des Internet. Sie ist also technisch eine *allgemein zugängliche Quelle* im Sinne GG Art. 5 Satz 1.

Eine Internetseite wird adressiert mit ihrer IP-Adresse, z. B. 79.200.115.182, und weiteren Zeichen für Dateien und Parameter. – Für menschlich verständliche Adressierung gibt es das Konzept des Domain Name Server (DNS), der einen sprechenden Namen, z. B. www.bundesverfassungsgericht.de, in die passende IP übersetzt, so, wie ein Telefonbuch einem Namen eine Telefonnummer zuordnet.

Die derzeit mögliche technische Umsetzung der „Internetsperre“ besteht *nicht* in Löschung, sondern in *Verfälschung* der Einträge im DNS, so dass für die gesperrte Seite nicht die korrekte IP, sondern fälschlich die IP einer Stoppschild-Seite notiert ist. Dabei ist zu beachten:

- ▷ Durch direkte Eingabe der IP ist die „gesperrte“ Seite dennoch aufrufbar – vergleichbar einer Telefonnummer, die im Telefonbuch falsch steht, die ich aber am Telefon dennoch auswendig korrekt eintippe. Sie bleibt weiterhin eine *allgemein zugängliche Quelle* im Sinne GG Art. 5 Satz 1.
- ▷ Es gibt alternative DNS, außerhalb der deutschen Rechtsprechung, also nicht zur Sperre verpflichtbar, die der Benutzer am eigenen Rechner frei einstellen kann.
- ▷ Das Konzept des Domain Name Server (DNS) ist weltweit genormt.
- ▷ Von außen bewirkte Abweichung von dieser Norm, z. B. durch systematisch verfälschte IP-Einträge, ist technisches *Hindernis* im Widerspruch zum *Hindernisverbot* von GG Art. 5 Satz 1: [...] *sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.*

**Ich bin betroffen.** Ich nutze einen Internet-Anschluss sowohl in meiner Wohnung als auch in Internet-Cafés.

- ▷ Mein Provider, T-Online, hat mehr als 10000 Teilnehmer und muss gemäß § 2 sperren.
- ▷ In Internet-Cafés, die ich auch nutze, ist regelmäßig davon auszugehen, dass ihre Provider mehr als 10000 Teilnehmer haben und folglich gemäß § 2 sperren müssen.

Ich informiere mich über das politische Geschehen in der Welt und in Deutschland. Zur Ausübung dieses Grundrechts – und zur Wahrung meiner demokratischen Interessen – brauche ich aber vollen Zugriff auf die frei verfügbare Information.

**Schaden.** Die Internetsperre bedeutet ein gesetzlich organisiertes Hindernis daran, dass ich von schädlichen oder illegalen Vorgängen Kenntnis erlange, und bewirkt effektiv – ähnlich wie das nationalsozialistische Verbot, Feindsender zu hören – ein *Informationsdefizit* bei mir.

### Vergleich mit Presserecht

- ▷ Selbstverständlich ist es verboten, illegale (z. B. volksverhetzende) Texte zu *veröffentlichen*. Solche Veröffentlichungen können beschlagnahmt werden.
- ▷ Aber ich werde nicht gesetzlich organisiert daran gehindert, eine solche – noch nicht beschlagnahmte, also noch frei verfügbare – Veröffentlichung zu *lesen*.

Also kann das Zugangserschwerungsgesetz auch damit begründet werden, dass es Presserecht aufs Internet überträgt.

**Sondern es ist Zensur.** Gemeint ist *Zensur vor Veröffentlichung*. Das lege ich nun dar:

Bei Veröffentlichung in der *Presse* gelangt der Text durch körperliche *Verteilung* zum Leser.

Wenn ich einen Text ins *Internet* stelle, liegt dieser zunächst einsam auf dem Server. Er ist zwar schon verfügbar, *aber er ist noch nicht beim Leser angekommen*. Erst durch aktiven Abruf, also indem dieser den Text über die Datenleitung anfordert und ins Browserfenster lädt, findet die eigentlich körperliche *Verteilung* statt. *Die Veröffentlichung analog zur Presse qua Verteilung geschieht online also erst durch Aktivität des Lesers*.

- ▷ Das Zugangserschwerungsgesetz hindert den Leser am *Abruf* des Textes.
- ▷ Damit unterbindet es die *Veröffentlichung* des bereits erstellten Dokuments.
- ▷ Das ist nach Definition Zensur.

Das Zugangserschwerungsgesetz steht damit in Konflikt mit GG Artikel 5, Absatz 1, Satz 3: *Eine Zensur findet nicht statt*.

**Der Rechtsweg ist ausgeschöpft.** Meine Beschwerde richtet sich gegen ein Gesetz. Dagegen gibt es für mich als Bürger keinen niederen Instanzenweg.

**Beschwerdegründe.** Meine Informationsfreiheit ist im Grundgesetz, Artikel 5, garantiert. Sie ist also *Grundrecht*. Um dieses Grundrecht zu beschränken, muss ein kollidierendes höherwertiges Interesse dieses *aufwiegen*. Beschränkbarkeit ohne diese Voraussetzung – also beliebige Beschränkbarkeit – würde ihm den Grundrechtscharakter nehmen.

Die Argumente für die kollidierenden höheren Interessen müssen *sachlich wahr* und *plausibel* sein. Die grundrechtsbeschränkende Bestimmung muss *zielführend* ausgelegt sein, muss also aus der Natur der Sache geeignet sein, das höherwertige Interesse tatsächlich zu verfolgen.

Für ein gegenübergestelltes Interesse sind die Argumente aber nicht *sachlich wahr* und nicht *plausibel*. Die grundrechtsbeschränkende Bestimmung ist für das genannte Interesse sogar *kontraproduktiv statt zielführend*. Das lege ich im Folgenden dar:

**Das Sinn ist zweifelhaft.** In der Präambel zum Zugangserschwerungsgesetz steht:

*Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangserschwerungsgesetz – Zugangserschwerungsgesetz)*

Daraus ist abzuleiten, dass das entgegenstehende Interesse die Bekämpfung von dokumentiertem Kindesmissbrauch ist, also der *Schutz von Kindern vor Vergewaltigung*. Das deckt sich mit dem öffentlich vorgetragenen Argument, es gäbe ein millionenschweres „kinderpornografisches Massengeschäft“, und die Internetsperre helfe dabei, dieses finanziell auszutrocknen.

**Kein Massengeschäft.** Die FDP fragte dazu die Bundesregierung (siehe Anlage „Kleine Anfrage“, Seite 7, Frage Nr. 9):

*Über welche wissenschaftliche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Verbreitung von Kinderpornographie [...]?*

Die Antwort der Bundesregierung lautet im ersten Satz:

*Die Bundesregierung verfügt über keine wissenschaftlichen Erkenntnisse. [...]*

**Unwahr.** Also ist das vorgetragene Argument eines Massengeschäfts gemäß anerkannter logischer Grundregeln als *sachlich falsch* zu betrachten.

Nun könnte ein Befürworter des Zugangserschwerungsgesetzes argumentieren: die Fakten seien zwar nicht gesichert, aber sie seien *möglich*. Die Internetsperre diene zur Prävention vor

diesen *möglichen Gefahren*. Damit sei die Sperre legitim. – Das Argument der *bloßen Möglichkeit* ist aber ungeeignet zur Befürwortung der Internetsperre. Denn hypothetische Gefahren lassen sich beliebig erfinden. Eine solchermaßen begründete ist eine *beliebige* Rechtsbeschränkung. Das steht im Widerspruch zum Grundrechtscharakter der Informationsfreiheit.

Um die *Beliebigkeit möglicher Gefahren* mit Leben zu füllen – genau so gut könnte ich die Forderung nach einem Gesetz, alle Schulhöfe zu überdachen, begründen mit Verletzungsgefahr durch herabstürzende erfrorene Eichhörnchen: der Fall sei noch nicht vorgekommen, aber es gälte, zu sorgen, dass es dabei bleibe. (Ich bitte darum, ein Grinsen zu unterdrücken.)

**Unplausibel.** In der Diskussion zum Gesetz fiel eine Wolke weitere Argumente (z. B. Gefahr des „Anfixens“ sexuell unbedarfter Zufallssurfer), die mangels hinreichender Substanziierung weder widerlegbar noch begründbar sind. Sie sind *nicht plausibel*, mithin ebenso wie hypothetische Gefahr zur Befürwortung der Internetsperre ungeeignet, denn sie sind *beliebig*.

**Nicht zielführend.** Im Übrigen ist die Bestimmung, Kindern Schutz vor Missbrauch zu gewähren, für diesen Zweck sogar *kontraproduktiv*. Denn es unterbindet nicht die Untat, sondern verbirgt sie vor mir. Das steht im Widerspruch zum *öffentlichen Interesse* daran, dass sich jedermann – auch ich – im akuten Notfall aktiv zur Einhaltung von Recht und Wohlergehen eingreift. Um diesen Aspekt mit Leben zu füllen: *unterlassene Hilfeleistung ist beispielsweise ein Straftatbestand*. – Ohne Sperre habe ich nämlich im Notfall die Möglichkeit, die zuständigen Organe zu informieren und dem vergewaltigten Kind wenigstens nachträglich Gerechtigkeit und künftig Schutz zukommen zu lassen – mit Sperre *prinzipiell nicht*.

Das gilt auch für im Ausland liegende Internetseiten. Es gibt kein ausländisches Land mit Internet-Servern, in dem dokumentierter Kindesmissbrauch nicht sanktioniert wird – siehe Frage Nr. 4 (Anlage „Kleine Anfrage“, Seite 4). Eine Mitteilung an die zuständigen Behörden und Provider führt also unzweifelhaft zum Erfolg.

**Beliebigkeit.** Die Tatsache, dass das Zugangserschwerungsgesetz sein Ziel *sogar kokret behindert*, verschärft den Mangel der Beliebigkeit. Daraus ist abzuleiten, dass mein Grundrecht an ungehinderter Informationsbeschaffung höher zu bewerten ist als der Gesetzeszweck.

Andere Interessen, die mein Grundrecht aufwiegen, sind aus dem Gesetz nicht ersichtlich.

**Verletzte Zitatzpflicht.** Das Gesetz beschränkt Artikel 5 GG. Darum muss es diesen ausdrücklich benennen. Das Zugangserschwerungsgesetz benennt ihn aber nicht.

**Zusammengefasst** hat das Zugangserschwerungsgesetz diese Mängel: es gibt zwar vor, Kinder vor Missbrauch schützen zu wollen,

- ▷ aber die zu Grunde liegenden Argumente sind entweder *unwahr* oder *unplausibel*;
- ▷ insbesondere wird der Schutz der Kinder wegen konzeptioneller Schwäche zur faktischen *Schutzverhinderung* pervertiert.
- ▷ Die Begründung der Rechtsbeschränkung ist also nicht legitim, sondern erfüllt alle Kriterien der *Beliebigkeit*.
- ▷ Das Gesetz erkennt nicht einmal *gemäß Zitatzpflicht* an, dass mein Grundrecht auf Informationsfreiheit beschränkt wird.

Übrig bleibt eine unwirksame und hohle Absichtsvorgabe, völlig ungeeignet, um mein Grundrecht auf Informationsfreiheit aufzuwiegen.

Ich bitte darum, *das Zugangerschwerungsgesetz für nichtig zu erklären.*

Freundliche Grüße

Wolf-Dieter Busch

Anlage(n)

Text Zugangerschwerungsgesetz; BT-Drucksache 16/13245 „Kleine Anfrage“